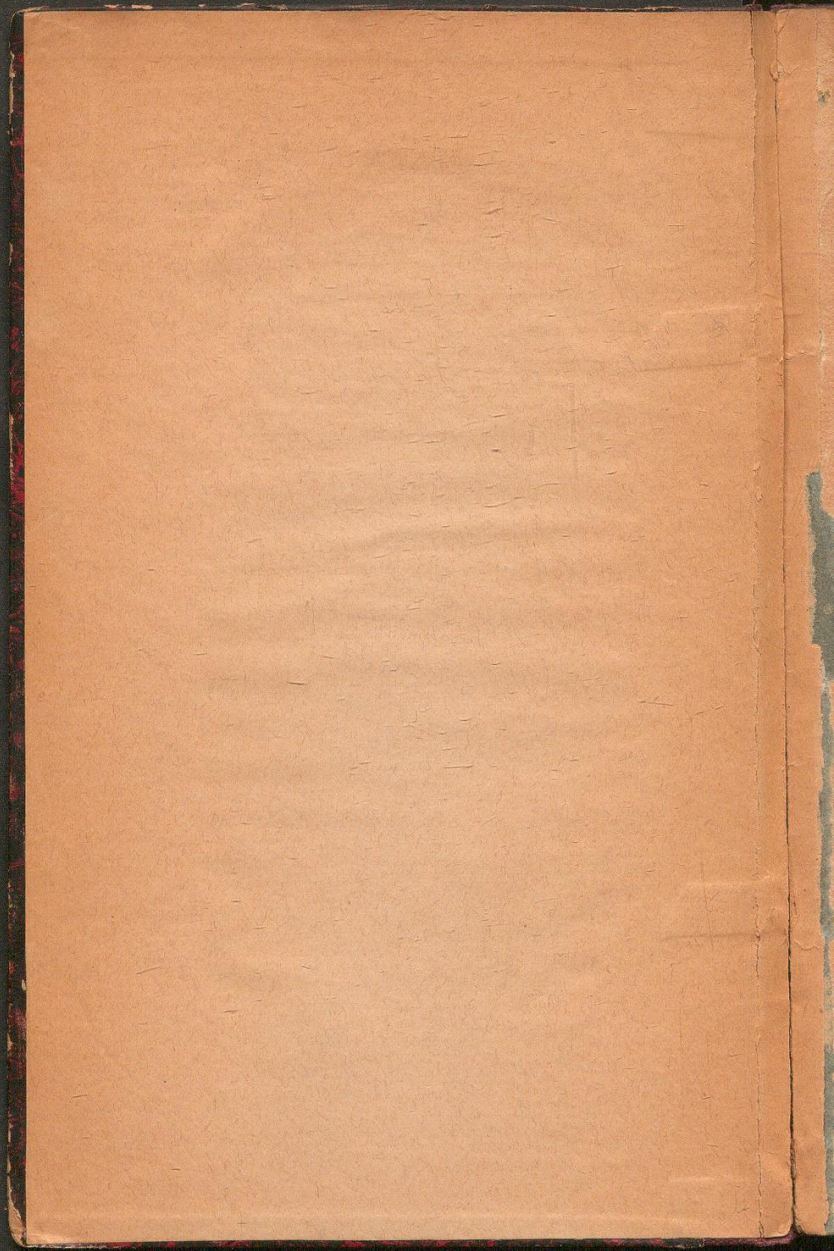


Wiener Stadt-Bibliothek.

T  
4818

A

7. Ex.





JOSEPH  
DES ZWEYTEN  
ERINNERUNG

AN SEINE  
STAATSBEAMTEN,  
AM SCHLUSSE DES 1783ten JAHRES.



---

W I E N,  
gedruckt bey Joh. Thom. Edl. v. Trattnern,  
k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

VEREINIGTE  
KÖNIGREICH  
DEUTSCHEN  
STAATEN  
KÖNIGLICHES  
POSTAMT  
ZÜRICH







**D**rey Jahre sind nun verflossen, daß Ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administrationen meine Grundsätze, meine Gesinnungen und meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt, und Langmuth sattfam zu erkennen gegeben.

Ich habe Mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen;



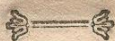
Ich habe sie ausgearbeitet , und entwickelt ; Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelten alten Gewohnheiten entsprungene Umstände durch Aufklärung geschwächt , und mit Beweisen bestritten ; Ich habe die Liebe , so Ich fürs allgemeine Beste empfinde , und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzulösen gesucht, Hieraus folgt nothwendig , daß von sich selbst anzufangen , man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müsse , als den Nutzen und das Beste der größern Zahl. Ich habe





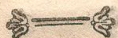
habe den Chefs Vertrauen geschenkt , und Gewalt eingeräumt , damit sie sowohl auf die Gefinnungen ihrer Untergebenen , als in der That wirken können. Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar frey gelassen worden. Vorstellungen , und beygebrachte Ursachen , dann die allemal schätzbare Wahrheiten habe Ich von Chefs so , wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufgenommen.

Täglich und stündlich war ihnen meine Thüre offen , theils um ihre Vorstellungen anzuhören , theils ihre



Zweifel aufzuklären. Nun erachte Ich Meiner Pflicht , und derjenigen Treue gemäfs , so Ich dem Staate in allen meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe , daß Ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von Mir gegebenen Befehle , und Grundsätze halte , welche Ich bis itzo nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässigt sehe , daß zwar viel befohlen , und auch expedirt , aber auf die Befolg - und Ausübung auf keine Art gesehen wird ; daraus entstehet , daß so viel wiederholte Befehle erfolgen müssen , und man dennoch





noch von nichts versichert ist, ja nur die meisten in so weit handwerksmäßig die Geschäfte behandeln, daß nicht mit dem Absehen, das Gute zu erwirken, und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das Höchsthochwendige geleistet werde, um nicht in einen Proceß zu gerathen, und die Kassation zu verdienen.

Auf diese mechanisch - knechtische Art ist es unmöglich mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben. Wer bey einer Hoffstelle oder in einem Lande



ein Chef ; Vicepräsident , oder  
Kanzler , Rath , Kreishauptmann ,  
Obergespann , Vicegespann , oder  
Vorsteher , was immer für einer Gat-  
tung , geistlich , weltlich , oder mi-  
litär Standes seyn , oder verblei-  
ben will , muß

Imo. Von nun an alle nach Maafs  
des ihm anvertrauten Faches der  
Staatsverwaltung von Mir erlassene  
Hauptentschliessungen , und Normal-  
resolutionen neuerdings aus den Re-  
gistraturen erheben , selbe sammeln ,  
und solche dergestalten fleissig lesen ,  
und durchgehen , damit er den wahr-

ren





ren Sinn derselben , und deren Absichten sich ganz eigen mache. *es kann*  
*ist, sondern nachherdem*  
2do. Hat die Erfahrung nur leider bewiesen , daß anstatt das Gute in einer Resolution aufzusuchen , und den Sinn, den man gleich nicht recht begreift , zu ergründen , oder nach billigem Vertrauen auf die bekannten Gesinnungen selben mit Eifer zu ergreifen , und die Befolgung sich angelegen zu halten, man nur denselben auf der unangenehmen oder verkehrten Seite betrachtet, dessen Expedirung so lang, als nur möglich, verzögert , ohne Erläuterungen da-



hin giebt, keinen Menschen belehret, und dergestalten nur ein unwirksames Geschrey auszubreiten trachtet, ja meist eine unbedeutende, und öfters zur Befolgung nicht genug klare Belehrung hinaus giebt, anmit aber den wahren Unterschied nicht beobachtet, daß der Landesfürst durch seine Befehle nur seine Gesinnung und Absichten zu erkennen giebt, seine Hof- und Länderstellen aber gemacht sind seine Willensmeinung bestimmter zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtiger, genauer, und geschwindern Befolgung führen können, auszuwählen, und Anstände

zu





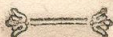
zu entfernen, auch darauf beständig zu wachen, daß sie fleißig und ohne Ausnahme befolgt werden, weil nur aus dem ganzen Umfange und aus genauer Befolgung das wahre Gute entstehen kann, und zu geschehen hat. Ohne dieses Absehen und Gesinnung wäre die Beybehaltung so vieler Hof- und Länderstellen, und übrig davon abhängenden Beuten die übelste Staatswirthschaft, da mit so vielen Kosten so viele Leute gehalten würden, die mehr zur Verwirrung und Vereitlung der Geschäfte, als zu deren Beförderung und Befolgung dienen.

Wenn



Wenn diese Stellen nur materialisch verbleiben, nicht wirken, und nicht nachsehen; so könnte keine wirthschaftlichere Einrichtung seyn, als sie sämtlich abzudanken, und dadurch Millionen zu ersparen, welche an der Kontribution nachgelassen würden, und wovon der Unterthan eine viel grössere Wohlthat spürte, als ihm itzo bey schlechter Verwaltung von so zahlreichen Beamten zugehet, und könnten die Befehle und Berichte eben so gut gerade hieher ad Centrum von den Dominiis oder Kreishauptleuten einlaufen, allhier die Generalien gedruckt, an alle  
hin.





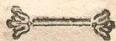
hinausgeschickt, so wie alle die Partikuliers betreffende Gegenstände abgethan werden, als wenn so, wie anitzo durch einen langen Umtrieb eine kahle Begleitung des Kreishauptmanns oder Komitats der Landesstelle, und eben so der Hoffstelle heraufgegeben, und eben so die erfolgende Entschliessung ohne weiterer Belehrung hinaus erlassen wird, wodurch nur Zeit verlohren, und viele Aufsätzmachende, Ueberlegende, Eintragende, Abschreibende, und endlich Unterschreibende besoldet werden.

Wenn



Wenn man aber, wie Ich es für die Zukunft verhoffen will, und einzuführen wissen werde, diese gesamt vom Staate befoldete, blos allein nach ihrem Amte mit allen ihren Kräften auf die Befolgung aller Befehle, auf die Aufklärung und Einleitung aller Aufträge wachen, und das Gute in allen Theilen erhalten, und bewerkstelliget werden wird, alsdann ist deren Zahl und Beköstigung eine väterliche Vorforge, wovon jedes Individuum in der Monarchie seinen Nutzen, und das Gute zu ziehen hat.





3tio. Aus diesem folgt, daß bey allen Stellen ohne Ausnahme Jedermann einen solchen Trieb zu seinem Geschäfte haben muß, daß er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten seine Arbeit berechnen, sondern alle seine Kräfte anspannen muß, wenn er Geschäfte hat, um selbe vollkommen nach der Erwartung, und nach seiner Pflicht auszuführen, und wenn er keine hat, auch derjenigen Erholung, die man so billig doppelt empfindet, wenn man seine Pflicht erfüllet zu haben sich bewußt ist, genieße.

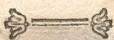
Der



Der nicht Liebe zum Dienst des Vaterlandes und seiner Mitbürger hat, der für Erhaltung des Guten nicht von einem besondern Eifer sich entflammt findet, der ist für Geschäfte nicht gemacht, und nicht werth, Ehrentitel zu besitzen, und Befoldungen zu ziehen.

4to. Eigennutz von aller Gattung ist das Verderben aller Geschäfte, und das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten. Der Eigennutz ist nicht allein vom Gelde zu verstehen, sondern auch von allen Nebenabsichten, welche das einzige wahre Beste, die  
auf-





aufgetragene wahre Pflicht, und die Wahrheit in Berichten, und die Genauigkeit in Befolgen verdunkeln, bemänteln, verschweigen, verzögern, oder entkräften machen. Jeder, der sich dessen schuldig macht, ist für alle weitere Staatsdienste gefährlich und schädlich, so wie der, der es weiß, und nicht entdeckt, mit ihm unter der Karte steckt, und ebenfalls entweder aus dessen Eigennützigkeit seinen Nutzen zieht, oder nur die Gelegenheit erwartet, solches gleichfalls zu thun. Ein Chef, der von seinen Untergebenen dieses leidet, ist meinydig gegen sein Jurament, wo-



gegen keine Erbarmnis oder Neben-  
rückfichten Platz zu greifen haben.

Ein Untergebener, der seinen Vor-  
gesetzten nicht angiebt, handelt ge-  
gen seine Pflicht, so er seinem Lan-  
desfürsten und allen seinen Mitbürgern  
schuldig ist.

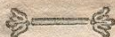
5to. Wer dem Staate dienen will,  
und dienet, muß sich gänzlich hintan-  
setzen, wie schon oben gesagt worden;  
aus diesem folgt, daß kein Nebending,  
kein persönliches Geschäft, keine Un-  
terhaltung ihn von dem Hauptgeschäfte  
abhalten, und entfernen muß, und al-

so,





so, daß auch kein Authoritätsstreit, kein Cermoniel, Courtoisie, oder Rang ihn im mindesten abhalten muß. Zur Erreichung des Hauptziels das Beste zu wirken, der Eifrigste zu seyn, am mehresten Ordnung unter seinen Untergebenen zu halten, heist der Erste und Vornehmste zu seyn; ob also Insinuata, Noten, und dergleichen Kanzleysprünge, oder Titulatur beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt die Geschäfte geschehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf derselben Erfüllung sieht, ganz gleich, und alles eins seyn, er muß selbe betreiben,



ben, er muß kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fortgang gewinnen; er muß mit Schwächern, mit Kränklichen Nachsicht, er muß Geduld mit seinen Untergebenen tragen, er muß ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, und er muß nichts für eine Kleinigkeit halten, was wesentlich ist, dagegen aber alles Unwesentliche hintersetzen; das wird der Mann seyn, der ein ächter Vorgesetzter in seinen Theilen, so, wie jeder ihm Untergeordnete in seinem Fache seyn wird.

6to. So wie eines jeden Pflicht ist, verläßlich zu berichten, alle Facta

nach





nach den Hauptgrundsätzen zu beurtheilen, und seine Meinung freymüthig beyzurücken; so ist es auch die Schuldigkeit eines jeden Staatsbeamten, daß er selbst auf Abstellung aller Mißbräuche, auf die wahre und beste Art zur Befolgung der Befehle, auf die Entdeckung der dagegen Handelnden, endlich auf alles, was zur Aufnahme, und Besten seiner Mitbürger gereichen könnte, nachsinne, als zu deren Dienst wir sämmtlich bestimmt sind, die gute Ordnung aber erheische, daß ein Untergebener diese seine Gedanken durch seinen Obern einreiche, dieser, wenn er der Mann



ist, der er seyn soll, und seyn muß, wird den vielleicht in seinem Eifer Irrgehenden mit Belehrung, und mit Ueberzeugung väterlich zurechtweisen. Thut er dieses, und er findet, daß ein solcher sein Vertrauen verdiene, so kann er es benutzen, jeder Chef aber soll vorzüglich dieses zu verdienen trachten, und wäre er höchst sträflich, wenn er nicht auf diese Art sich gegen seine Untergebene benehme, oder wohl gar das Gute, was sie vorschlugen, unterdrückte, und aus Nebenabsichten oder vielleicht aus Eigendünkel ihnen nicht Gerechtigkeit über

das





das wiederfahren ließe, was sie erfunden hätten, und anzeigten.

7<sup>mo</sup>. Jeden Chefs Schuldigkeit ist, daß er alles das Unnütze und Unnothwendige anzeige, und zur Abstellung vorschlage, so wie ein jeder Untergebener es seinem Chef vorzutragen hat, was er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansieht, der zum Wesen lichen nicht führt, und nur zwacklose Schreiberey und Zeitverlust verursacht, damit derley Hindernisse so gleich auf die Seite geräumt, und Hände nicht unnütz beschäftigt werden, denen es sonst an hin-



länglicher Zeit zum Nachdenken und zu wichtigern Sachen gebrechen müßte.

8vo. Da das Gute nur eines seyn kann, nämlich jenes, so das Allgemeine und die größte Zahl betrifft, und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen, und also nur ein Absehen haben können, so muß nothwendig alle Eifersucht, alles Vorurtheil, so bis itzt öfters zwischen Provinzen und Nationen, dann zwischen Departements, so viele unnütze Schreibereyen verursacht hat, aufhören, und muß man sich nur einmal recht eigen machen,

dafs





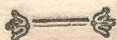
dafs bey dem Staatskörper so, wie bey dem menschlichen Körper, wenn nicht jeder Theil gesund ist, alle leiden, und alle zur Heilung auch des mindesten Uibels beytragen müssen; Nation, Religion muss in allen diesen keinen Unterschied machen, und als Brüder in einer Monarchie müssen alle sich gleich verwenden, um einander nutzbar zu seyn.

9no. Fälschlich werden die unterschiedlichen Theile und Branchen einer Monarchie untereinander verwickelt, und miskannt; Schon vom Landesfürsten anzufangen dünkt sich



jener der Mäßigste, welcher nicht, wie viele das Vermögen des Staats, und seine Unterthanen als sein vollkommenes Eigenthum ansieht, und glaubt, daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen, und sich nicht träumen läßt, daß er für den Dienst dieser Millionen zu diesem Platz von selbst bestimmt worden, und jener unter den Ministern hält sich für den gewissenhaftesten, der nicht die Plusmacherey, um sich seinen Landesfürsten beliebt zu machen, zum einzigen Augenmerk nimmt.





Ersterer und die letztern glauben sich gefällig genug, wenn sie die Staatseinkünfte als ein Interesse betrachten, das ihnen von dem Kapital des innern Staatsreichthums zustehet, und auf dessen Erhaltung sie zwar wachen, zugleich aber möglichst Bedacht zu seyn haben, daß die Benutzung in allen Gefällen und Rubriquen um ihr Kapital nur stets auf ein höheres Prozent zu bringen, immer wachsen machen.

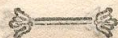
So hält der Civilstand den Militärstand bloß zu Eroberungen, und zu Hintanhaltung des Feindes geeignet,



net, in Friedenszeiten aber für einen Blutigel des contribuierenden Standes, und der Soldat glaubt sich wieder berechtigt vom Lande für sich den möglichsten Nutzen zu erhalten.

Der Mautner sieht nur auf die Vermehrung des ihm anvertrauten Gefalls, und so trachtet der, dem die Leitung der Bergwerkserzeugung obliegt, damit er nur sein verschmelztes Erz vermehre, selbes wohlfeiler zeu-ge, und seine Abfuhr gut ausfalle, und endlich der Richter beflisset sich seiner Seits nur, daß das Ansehen und alle Formen in Behandlung der  
Ge-





Gerichtshandel wohl beobachtet werden,

Diese sind die Hauptleitführer eines Staats, welche, samt allen ihren Individuis nur auf sich und nicht auf das Allgemeine sehen, ja unter ganz falschen Grundsätzen die Staatsverwaltung betrachten.

Der Soldatenstand besteht aus mehreren tausenden in der Ordnung gehaltenen und zum Dienst des Staats gebildeten Leuten; Das wenige, was sie am Gehalt empfangen, verzehren sie im Lande, und sind also Konsumenten, dasjenige, was ihnen der

Staat



Staat in Natur verschafft, nämlich Nahrung und Kleidung, wird im Lande bis auf ein sehr wenig produziert, manufakturirt, und fabrizirt, ja die Beurlaubung giebt dem Ackerbau, den bürgerlichen Gewerbern mehrere Hände, und die Leichtigkeit zu heirathen, macht sie also ebenfalls zu Prokreanten.

Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten immediate geleitet, und bestimmt werden, betrachte Ich nicht im obigen Gesichtspunkte mit dem grossen Haufen, sondern ich erwäge hiebey, daß da die Belegung und

Ge-





Gefällsbenützung willkührlich vom Landesfürsten und seiner Finanzstelle abhängt, ein jedes Individuum so entweder Besitzungen, oder einen Nahrungsverdienst im Lande hat, sey durch seiner Vorältern Vorsicht oder durch seinen Schweiß und Industrie erworbenes Vermögen dergestalt, und mit einem blinden Vertrauen in einer Monarchie, auf den Landesfürsten kommittiret, daß nämlich jeder nur in soweit belegen und beytragen wird, als es die unümgängliche Nothwendigkeit des Ansehens, und der daraus entstehenden Sicherheit, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die inner-



nerliche Ordnung, und die mehrere Aufnahme des ganzen Staatskörpers, von dem jeder einen Theil ausmacht, fodert, daß ferners die Monarchie in der Ausgabe nichts außer diesen Hauptabsichten verschwenden, die Abgaben auf die wohlfeilste und verlässlichste Art erhalten, und dem Staate in allen seinen Theilen zu bedienen trachten wird, wofür er dem allgemeinen und jedem Individuo Rechenschaft zu geben schuldig, und seiner eigenen Vorliebe für Personen der Freygebigkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden des Wohlhabenden

bey





bey Verwaltung der allgemeinen ihm nicht gehörigen Staatseinkünften sich keineswegs überlassen dürfe, sondern nur mit dem ihm als Partikulier eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen verschaffen dürfe.

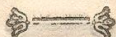
Sollte er aber nach hinlänglicher Verfehlung der Monarchie in allen Theilen etwas ansehnliches in den Ausgaben vermindern können: so ist er schuldig, es in der Einnahme durch Nachlässe zu vermindern, weil jeder Bürger nicht für den Ueberfluß, sondern nur für den Bedarf des Staats beyträgt.



So muß ein Vorsteher der Mauten selbe lediglich als die Schleue des Handels, und der Landesindustrie betrachten, und den sich etwa bey diesem Gefäll ergebenden Abgang reichlich und gewiß in einem doppelten Betrage durch den Vortheil ersetzt zu seyn sich versichern, der durch die erweiterte innerliche Nahrungswege und Industrie in zertheilten Händen sich befinden wird, und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hintanhaltung des dieser Verbreitung der Nahrungswege schädlichen Schleich- und fremden Handels richten.

So





So muß ebenfalls der Bergwerks-  
producent gleich jedem Partikulier  
denken, und diese Production der  
Erze als eine Fabrique ansehen, wo  
jedermann, der bey selber arbeitet,  
oder durch seine besitzende Oberflä-  
che und deren Erzeugniß seine Kon-  
venienz finden muß, ohne daß er  
gezwungen werde, zu Erzeugung  
eines mehreren Erzes und Salzes sei-  
ner Konvenienz oder dem bessern  
Verschleisse seiner Produkte zu ent-  
sagen, so muß endlich der Richter  
nicht auf die Form mehr, als  
auf die Ausübung der Gerechtigkeit  
sehen, und da das Wort Gerechtig-



keit nur in sich die grösste Billigkeit fasset, so muss er auch auf die Behändigkeit und wohlfeile Bedienung des Staats darinn den Bedacht nehmen.

Tomo. In Geschäften zu Diensten des Staats kann und muss keine persönliche Zu - oder Abneigung den mindesten Einfluss haben, so wenig, als sich unterschiedene Charaktere und Denkungsarten untereinander in dem bürgerlichen Umgang in eine freundschaftliche Verbindung nöthigen lassen; eben so muss in Geschäften,





deren Wohl und Beförderung das einzige Ziel der Dienenden seyn, und jedem der der liebste, der der schätzbarste seyn, welcher am tauglichsten und fleißigsten ist.

Dieses ist die Pflicht der Obern gegen ihre Untergebene, jene aber, so im gleichen Charakter und Range untereinander sind, müssen die nämliche Wirksamkeit, die nämliche Thätigkeit in Geschäften haben, und mitfammen ohne Rücksicht auf Rang oder Zeremonie die Geschäfte behandeln, betreiben, einander besuchen, mit einander sich verabreden, einer den andern belehren, nicht Beschwer-



de gegeneinander anführen; vielmehr alles vergessen, um das Geschäft gehen zu machen. Sie müssen die wechselseitigen Unvollkommenheiten ertragen, geschwächte Gesundheit zu Guten halten, Tage und Stunden, verwenden, die sie können, und kurz als Freunde, als Brüder, die nur ein Ziel haben können, und sollen, mitſammen handeln. Dieses versteht ſich vorzüglich auf die Chefs, und dieſe müſſen alſo auch ihre Subalternen untereinander und mitſammen dazu anhalten.

II<sup>mo</sup>. Die Eigenliebe muß keinen Diener ſo weit verblenden, daß er  
 ſich





sich scheue von einem andern etwas zu lernen, er mag nun seines Gleichen, oder minder seyn.

Die gute Wirkung, die ein oder anderer in Einleitung eines Geschäfts und dessen Ausübung erfunden hat, muß er eben so froh seyn, seinen Mitbrüdern und Collegien zu erklären, so, wie diese froh seyn müssen, selbe von ihm zu überkommen, alles in dem allgemeinen Hauptziele, zum Besten für den Dienst des Staates.

12mo. Die Expedirung der Befehle, so wie in wichtigen Sachen die



Anfragen, und die Berichtigungen müssen nicht nach dem materiellen Lauf für Raths- und gewöhnliche Expeditionstage verschoben bleiben, sondern derjenige Trieb, der jeden zur Erfüllung der Endzwecke befehlen muß, muß sie auch in diesen leiten, und ohne weiterm Zeitverlust in Bewegung setzen.

13mo. Da alles darauf ankömmt, daß die Befehle richtig begriffen, genau vollzogen, und die verwendende Individua nach ihrer Fähig- oder Unfähigkeit richtig beurtheilet, erkannt, und darnach angewendet werden;





den; so ist es unentbehrlich nothwendig, daß alle Jahre, oder so oft als nur eine Vermuthung ist, daß es in ein oder anderer Provinz entweder unordentlich, oder langsam, oder nicht zweckmäfsig zugehet, entweder der Chef selbst, oder der von ihm abschickende sogleich sich zur Landesstelle oder dem Generalkommando begeben, die Umstände in loco untersuche, die verwendende Subjekte prüfe, jedermann anhöre, und hernach sogleich nach den schon bestehenden Befehlen das Unrecht abstelle, jeden zurechtweise, oder die sich findende erhebliche Anstände Mir anzeige; zugleich aber



die Beseitigung der untauglichen Sub-  
jekte veranlasse.

Auf diese nämliche Art hat eine  
jede Landesstelle ihre untergebene  
Kreishauptleute, Komitate &c. zu re-  
spizieren, und alljährlich entweder in  
Person des Chefs oder durch einen  
abgeschickten vertrauten Mann zu un-  
tersuchen, und das nämliche darinn  
zu beobachten, was die Hoffstelle ge-  
gen sie thut, und besonders sie auf die  
ordentliche Haltung der Protocollen,  
Erfüllung der Vorschriften, und Be-  
fehle anzuhalten.

Bey





Bey diesen Untersuchungen müssen hauptsächlich die eingeführten Conduitlisten rektifizirt und die Meynungen, die man von diesen Beamten in Publiko hat, erhoben und bestimmt werden,

Die Kreishauptleute, die Ober- und Vicegespanne müssen auf die nämliche Art ihre Kreiskommissarien ihre Stulrichter, und diejenigen Dominien visitiren, und bereisen, welche ihrer Aufsicht unterstehen; und so soll ebenfalls bey dem Kreise über jeden Oberbeamten oder Präfekten eines Dominii die Conduitliste hauptsächlich

in



in Ansehung folgender zween Punkte geführet werden; ob er nämlich in Beobachtung der Befehle genau, auch sonst ein billiger Mann sey, weil jene Grundobrigkeiten, die nicht in Persona ihre Güter verwalten, und also die Befehle nicht selbst in Ausübung bringen können, und daher in ihre Oberbeamte, und Präfekten kompromittiren, für deren facta sich verpflichten, und zu deren Abdankung bey vorkommenden Unordnungen von Staats wegen angehalten werden müssen.

14<sup>mo</sup>. Jeder wahre Diener des Staats und Redlichenkender muß  
bey





bey allen Vorschlägen und Verbesserungen, welche offenbar für das Allgemeine, sey es in der Belegungsart, in der Besteuerung, oder in einer wirthschaftlichern Gebährung, nutzbarer, einfacher, oder ordentlicher ausfallen können, nie auf sich zurücksehen, nach seinem persönlichen Interesse oder Annehmlichkeit die Sachen berechnen, und sich dagegen, wenn sie ihm lästig, und dafür, wenn sie ihm nutzbar wäre, erklären, sondern er muß sich stets nach dem grossen Grundsatz benehmen, daß er nur ein einzelnes Individuum sey, und daß das Beste des größeren Hau-



fens weit das feinige, so wie eines jeden Partikulier, und des Landesfürsten selbst, als einzelner Mann betrachtet, übertreffe; er muß erwägen, daß er an dem, was für das Allgemeine, dessen einzelnen Theil er ausmachtet, nutzbar ist, ganz gewiß, wenn es ihm auch nicht gleich anfangs einleuchtend wird, dennoch in der Folge er einen der Vortheile selbst finden werde.

Dieses sind in kurzen meine Gesinnungen, daß selbe befolgen zu machen Mich Pflicht und Ueberzeugung leitet, können meine Wörter, und  
 mein





mein Beyspiel bewelsen, und das Ich  
selbe in Ausübung setzen werde, kann  
man hiernach versichert seyn.

Wer nun mit Mir so denket,  
und sich als einen wahren Diener des  
Staates, so lang er selbst dienet,  
ganz mit Hintansetzung aller andern  
Rücksichten widmen will, für diesen  
werden vorstehende meine Sätze be-  
greiflich seyn, und in deren Aus-  
übung eben so wenig, als Mir be-  
schwerlich fallen; jener aber, der  
nur das seinem Dienste anklebende  
Utile oder Honorificum zum Augen-  
merk hat, die Bedienung des Staats  
aber



aber als ein Nebending betrachtet,  
der soll es lieber vorausfagen, und  
ein Amt verlassen, zu dem er weder  
würdig, noch gemacht ist, dessen  
Verwaltung eine warme Seele für des  
Staats Beste, und eine vollkommene  
Entsagung seiner selbst und aller Ge-  
mächlichkeiten fodert.

Dieses ist, was Ich jedermann zu  
erkennen zu geben finde, damit das  
so wichtige Werk der Staatsverwal-  
tung zu seinem wesentlichen End-  
zweck von jedem dazu Gebraucht-  
werdenden geleitet werde.



